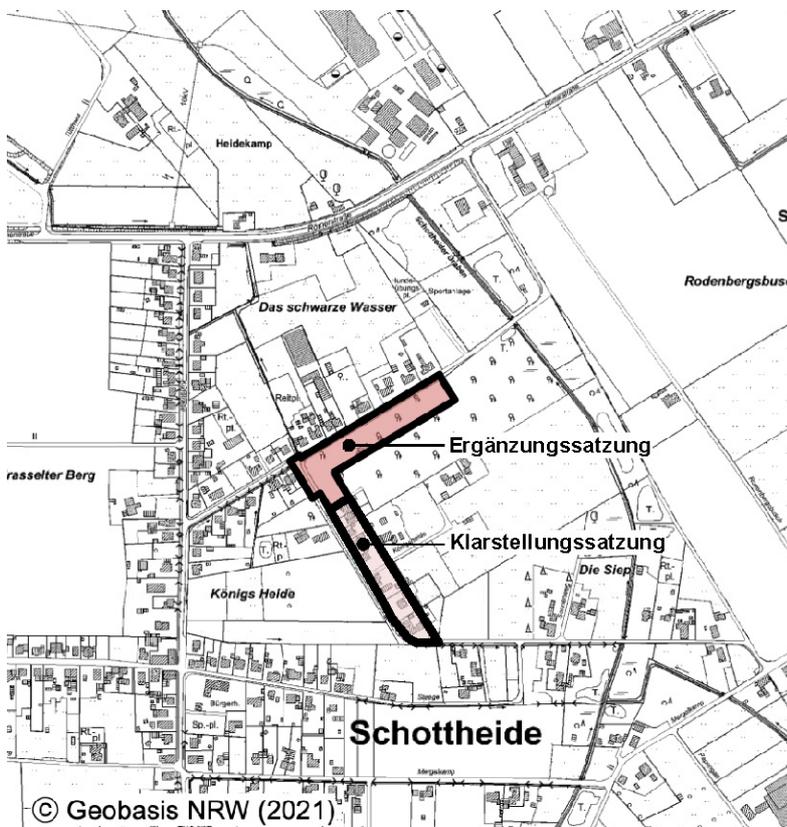


**Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
im Bereich Schwarzwasser im Ortsteil Schottheide**

Begründung

Einschließlich der Ergänzungen gemäß Ratsbeschluss vom 01.09.2022

Gemeinde Kranenburg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Derzeitige Situation und Planungsziel	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6
3	Erschließung	6
4	Immissionsschutz	6
5	Belange von Natur und Freiraum	7
5.1	Artenschutz	7
5.2	Eingriffsbilanzierung	7
5.3	Natura 2000	8
5.4	Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel	8
6	Ver- und Entsorgung	8
7	Altlasten und Kampfmittel	9
8	Wasserwirtschaftliche Belange	9
9	Forstwirtschaftliche Belange	9
10	Belange des Denkmalschutzes	9
11	Verfahrensvermerk	9

Anhang

1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
2	Artenschutzprüfung (Stufe I)
3	Artenschutzprotokoll

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am _____.____ beschlossen, im Bereich der Straße Schwarzwasser im Ortsteil Schottheide eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diesen damit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schottheide einzubeziehen.

Die Voraussetzungen für eine Satzungsaufstellung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 sind gegeben, da die im folgenden Punkt 1.2 der Begründung genannte Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend vorgeprägt ist und die in § 34 (5) Nr. 1-3 BauGB genannten Bedingungen vorliegen.

Dies sind:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Nicht-Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000
- sowie Nicht-Auslösung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gleichzeitig erfolgt für die angrenzenden bereits bebauten Bereiche eine Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB (siehe folgender Punkt 1.2)

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 40 (teilweise), 55 (teilweise) und 81 (teilweise), Flur 5, Gemarkung Frasselt und hat eine Größe von ca. 10.392 qm. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Lageplan zur Satzung zu entnehmen.

Für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Schottheide besteht eine Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB.

Da diese jedoch nicht die unmittelbar anschließende bestehende Bebauung im Südwesten erfasst, erfolgt eine ergänzende Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB. Erfasst werden an der Straße Mitteldeich die Parzellen 58, 63, 64, 65, 66 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 246 (teilweise) und 247 (teilweise), Flur 5, Gemarkung Frasselt mit einer Größe von ca. 7.037 qm.

1.3 Derzeitige Situation und Planungsziel

Die Ortslage Schottheide mit derzeit 663 Einwohnern liegt südöstlich der Ortslage Kranenburg. Im Westen der Ortslage verläuft die B 504. Der Satzungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich südlich der derzeit nur einseitig angebauten Straße Schwarzwasser im Osten der Ortslage Schottheide und umfasst eine ca. 10.392 qm große zur Zeit als Baumschule (Laub- und Nadelgehölze mit gepflasterten Betriebsflächen) erwerbsgärtnerisch genutzte Fläche.

Nördlich und westlich der Straßen Schwarzwasser und Mitteldeich bestehen Wohnbebauungen mit überwiegend ein-einhalb geschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern mit geneigten Dächern, Klinker- und Putzfassaden.

Die Gemeinde Kranenburg verfolgt mit Hinweis auf die landesplanerische Vorgabe (siehe Punkt 1.4 der Begründung) das Ziel, die auch in den kleinen Ortslagen vorhandene Nachfrage der dort ansässigen Einwohner nach Wohnbaugrundstücken „vor Ort“ zu decken und Baumöglichkeiten an vorhandenen einseitig angebauten Erschließungsanlagen wirtschaftlich auszunutzen.

Die künftigen Bauflächen der Ergänzungssatzung werden somit nur an Bewerber aus der Ortslage vergeben. Zur Zeit liegen 6 Bewerbungen vor, für die kein Angebot an gemeindeeigenen Grundstücken besteht. Legt man nach Abstimmung mit der Bezirksplanung für einen 10-Jahresbedarf 3 % der vorhandenen Siedlungsfläche von Schottheide zu Grunde, könnten 8.000 qm neue Bauflächen bzw. 14 Baumöglichkeiten begründet werden.

Im vorliegenden Fall können bis zu 14 Baugrundstücke in ortsüblicher Größe angeboten werden, die sich in Art und Maß der baulichen Nutzung der nördlich und westlich vorhandenen Einfamilienhausbebauung einfügen. Die Gemeinde beabsichtigt eine vertragliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer zur abschnittswisen Vergabe.

Für die einbezogenen Grundstücke der Klarstellungssatzung entsteht kein neues Baurecht. Die Ist-Situation wird gesichert.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf legt die Ortslage Schottheide aufgrund der geringen Größe der Einwohnerzahl als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und nicht als Siedlungsbe-
reich ohne überlagernde sonstige Darstellungen fest.

Der Wohnbauflächenbedarf ist somit – wie von der Gemeinde vorge-
sehen – ausschließlich auf den örtlichen Bedarf auszurichten (Ziel 1
des Regionalplanes bzw. § 3 des Landesentwicklungsplanes - Ziele 2
- 3).

- **Flächennutzungsplan**

Der Geltungsbereich der Satzung stellt im wirksamen Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die im Norden und Westen an den Satzungsbereich angrenzenden Flächen der Ortslage Schottheide sind als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

- **Bebauungsplan**

An den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung grenzen keine qualifizierten Bebauungspläne an.

Für die Ortslage Schottheide besteht – wie erwähnt - insgesamt eine Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in der jedoch der Bereich der Klarstellungssatzung nicht erfasst ist.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Das Satzungsgebiet der Ergänzungssatzung befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist für den westlichen Teil der Ergänzungssatzung die „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen“ (Entwicklungsraum 2.1) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden.

Im östlichen Bereich der Ergänzungssatzung ist als Entwicklungsziel die „Erhaltung der Biototypenvielfalt am Schottheider Graben unter besonderer Sicherung von feuchten Grünlandflächen“ (Entwicklungsraum 1.2) dargestellt. Insbesondere ist die ökologische Funktion der feuchten Grünlandflächen, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenflächen sowie der Kleingewässer zu erhalten bzw. zu optimieren, die schutzwürdige Biotope nach § 20 BNatSchG darstellen.

Wie in Punkt 1.3 der Begründung erläutert, ist als Ziel eine Wohnnutzung im Änderungsbereich vorgesehen.

Es erfolgte eine Abwägung mit dem Wohnbedarf für die ortsansässige Bevölkerung.

Den Vorgaben des Landschaftsplanes wird dabei auf einem unmittelbar südlich angrenzenden Grundstück (Gemarkung Frasselt, Flur 5, Flurstück 55 tw.) mit einer Fläche von rund 4.500 m² durch eine dauerhafte ökologische Anreicherung mit einheimischen Gehölzen i.S. einer Kompensationsfläche Rechnung getragen. Zudem wird den zukünftigen Bauinteressenten vertraglich auferlegt, rückwärtige Einfriedungen der Baugrundstücke mit einer dauerhaften einreihigen

Hecke aus einheimischen Gehölzen anzulegen.

Mit Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen zurück. Ein entsprechender Beschluss wurde vom Kreistag am 29.09.2022 gefasst.

- **Inanspruchnahme landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Umwandlung landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Abwägung mit den Belangen der Wohnraumversorgung für die Einwohner von Schottheide. Der Bedarf wurde in der Größenordnung auch aus landesplanerischer Sicht akzeptiert.

Betriebswirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da das Plangebiet (Baumschule) für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht.

Mit der Planung wird bestehende Erschließung wirtschaftlich genutzt und eine weitere Zerschneidung des Freiraums verhindert.

Der sparsame und schonende Umgang mit Boden muss jedoch die ortsüblichen Grundstücksgrößen und die zulässige Versiegelungsfläche gem. Baunutzungsverordnung beachten. Verbleibende erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Ergänzende Festsetzungen gemäß § 34 (5) Satz 2 BauGB i. V. mit § 9 BauGB werden nicht getroffen. Die baurechtliche Zulässigkeit richtet sich nach dem Einfügegebot gem. § 34 BauGB.

3 Erschließung

Die Erschließung der künftigen Baugrundstücke erfolgt direkt von der Straße Schwarzwasser bzw. im Eckbereich von der Straße Mitteldeich.

Der Straßenraum ist mit einer Breite von ca. 9,50 m (Straße Schwarzwasser) bzw. ca. 12,00 m (Straße Mitteldeich) ausreichend vorhanden. Ein weiterer Ausbau der einfach asphaltierten Wege mit Rad- und Fussweg ist auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich.

Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

4 Immissionsschutz

Verkehrsimmissionen sowie Gewerbeemissionen einschließlich möglicher sogenannter Störfallbetriebe in der Umgebung sind nicht vorhanden.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sind nicht festzustellen und wären ohnehin in dieser dörflichen Situation entsprechend den Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) hinzunehmen.

5 Belange von Natur und Freiraum

Für den Bereich der Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB werden lediglich die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung definiert. Hiermit wird kein neues Baurecht geschaffen, sondern die vorhandene Ist-Situation mit einer eindeutigen Abgrenzung des Innenbereiches nachvollzogen. Da auf dieser Grundlage folglich keine artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose möglich ist (keine Wirkfaktoren absehbar), sind die Belange i.S. des § 44 (1) BNatSchG erst im Fall von zukünftigen Neubauvorhaben bzw. Abbrucharbeiten auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu betrachten.

Gegenstand der Artenschutzprüfung bleibt dementsprechend der Bereich der hier vorliegenden Ergänzungssatzung.

Ein ökologischer Ausgleich im Sinne des § 18 (1) BNatSchG i.V.m.

§ 34 (4) Satz 1 Nr. 1 ist für den Bereich der Klarstellungssatzung entbehrlich (s. Anhang 2). Durch den deklaratorischen Charakter der Klarstellungssatzung wird kein neues Baurecht geschaffen. Auch faktisch ist für diesen Bereich kein Eingriff in Natur und Landschaft vorhersehbar, da lediglich die bestehende Ist-Situation planungsrechtlich gesichert wird. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben sind etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft daher auf der Genehmigungsebene abschließend zu bewerten.

5.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange für den Bereich der Ergänzungssatzung (vgl. Kap. 5) nach Aktenlage erstellt (Artenschutzprüfung, Stufe I, siehe Anhang). Zudem erfolgte zwecks Potential-Abschätzung im Oktober 2021 eine Ortsbegehung.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

5.2 Eingriffsbilanzierung

Mit der Realisierung des Planvorhabens ist für den Bereich der Ergänzungssatzung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist (vgl. Pkt. 5).

Der Eingriff (vgl. Anhang 1) wurde ermittelt. Mit der Planung verbleibt insgesamt ein Defizit von 5.900 Biotopwertpunkten, welches durch

externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Kranenburg ein Ökokonto im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Dieses resultiert aus einer mit der Unteren Naturschutzbehörde vertraglich abgestimmten Aufforstungsmaßnahme im Bereich des Ortsteils Grafenwegen (Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35) und umfasst derzeit (Stand: 18.11.2021) einen Punktestand von 102.637 Biotopwertpunkten. Der vollständige Ausgleich kann durch Abbuchung des ermittelten Biotopwertdefizits aus dem o.g. Ökokonto erfolgen (s. Anhang 2).

In Pkt. 1.4 der Begründung wurde auf die vertragliche Regelung einer Kompensationsmaßnahme außerhalb des Satzungsbereiches in hingewiesen, um die Vorgaben des Landschaftsplanes zur Eingrünung der Siedlungsränder zu berücksichtigen.

5.3 Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete „NSG Kranenburger Bruch“ (DE-4202-301) und „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegen in einer Entfernung von ca. 1 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

5.4 Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel

Aufgrund der Lage am Ortsrand werden durch die zu erwartende zusätzliche Versiegelung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgelöst

Mit dem geplanten Vorhaben werden somit weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

Das Plangebiet befindet sich in einem erschlossenen Siedlungsgebiet. Synergieeffekte der Erschließung können daher genutzt werden.

6 Ver- und Entsorgung

• Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Satzungsgebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

• Abwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird dem vorhandenen Kanal zugeführt.

Das Niederschlagswasser ist auf den eigenen Grundstücken zu ver-

sichern. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch ein von der Gemeinde Kranenburg konzessioniertes Unternehmen.

7 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten- und Kampfmittelvorkommen im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bekannt. Danach ist bei bodeneingreifenden Maßnahmen entsprechende Vorsicht geboten- Im Falle von Funden oder außergewöhnlichen Verfärbungen sind die Ordnungsbehörden zu informieren.

8 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Auf Grundlage der NRW-Starkregengefahrenhinweiskarte im Fachinformationssystem Klimaanpassung* (FIS) liegen für den Bereich der Ergänzungssatzung sowie der Klarstellungssatzung im Fall eines seltenen Starkregenereignisses (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Hinweise auf eine äußerst geringe Überflutungswahrscheinlichkeit (vornehmlich < 10 cm Wassertiefe) vor. Diese Einschätzung überwiegt auch im Szenario eines extremen Starkregenereignisses (90 mm/ h) wobei partiell kleinflächige Wassertiefen von > 10 bis 50 cm nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: November 2021.

9 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange der bestehenden Erwerbsbaumschule sind von der Planung nicht betroffen (siehe Punkt 1.4 der Begründung).

10 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

11 Verfahrensvermerk

Gem. § 34 (6) BauGB wird ein Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme

gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.
Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, 01.09.2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang 1

1. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für den Bereich der Ergänzungssatzung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Kleve** angewandt. Dieses Verfahren wird auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung für den Bestand vor dem Eingriff (vgl. Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich ist.

* Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2002): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

** Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. Kleve.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung (Okt. 2021)

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1 Versiegelte Flächen (SC0)	1.465	0,0	1,0	0,0	0
1.3 Schotter- und Kiesfläche (GF1)	325	1,0	1,0	1,0	325
4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm (HM4)	94	2,0	1,0	2,0	188
4.8 Baumschule (HJ0)	5.745	2,0	1,0	2,0	11.490
Summe Bestand G1	7.629				12.003

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Wohngebiet (0,4 zzgl. Überschreitung 0,6)	7.629				
1.1 Versiegelte Fläche	4.577	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm	3.052	2,0	1,0	2,0	6.103
Summe Planung G2	7.629				6.103

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	6.103	-12.003	=	-5.900
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-5.900,00		Biotopwertpunkten.

Ein ökologischer Ausgleich im Sinne des § 18 (1) BNatSchG i.V.m. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 ist für den Bereich der Klarstellungssatzung entbehrlich. Auch faktisch ist für diesen Bereich kein Eingriff in Natur und Landschaft vorhersehbar, da mit Aufstellung der Klarstellungssatzung kein neues Baurecht geschaffen, sondern lediglich die bestehende Ist-Situation planungsrechtlich gesichert wird. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben sind etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft daher ebenfalls auf der Genehmigungsebene zu bewerten.

Anhang 2

Artenschutzprüfung Stufe I

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Artenschutzprüfung prognostiziert, inwieweit nach einer Beendigung der aktuell bestehenden Nutzung (Baumschule) artenschutzfachlich relevante Wirkungen i.S. des § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der daraufhin folgenden Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen sind. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Gemeinde Kranenburg im Ortsteil Schottheide und umfasst eine Fläche von ca. 7.630 qm. Die Fläche stellt sich im Rahmen der Ortsbegehung augenscheinlich als erwerbsgärtnerische Nutzfläche (Baumschule) dar und ist maßgeblich durch Reihenpflanzungen von Laub- und Nadelgehölzen gekennzeichnet. Letztere sind zuweilen durchgewachsen und seit Jahren nicht mehr verschult worden. Im zentral nördlichen Bereich befinden sich zudem gepflasterte Betriebsflächen sowie mit Folie ausgelegte Aufstell-/ Anzuchtflächen für Containerware. Im nordwestlichen Bereich an der Ecke „Mitteldeich“ / „Schwarzwasser“ befindet sich eine geschotterte LKW-Zufahrt nebst Laderampe. Gegenüber den angrenzenden öffentlichen Straßen und der hier bereits vorhandenen Wohnbebauung ist das Plangebiet durch vergleichsweise niedrige lineare Gehölze eingegrünt. Aufgrund seiner Eigenschaft als gärtnerisch genutzte Grundfläche ist im Plangebiet von Störungen durch eine entsprechend ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus auszugehen.

- **Potentiell Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4202, Quadrant 1) unter Berücksichtigung des zu betrachtenden Lebensraumtyps 25 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören eine Fledermausart und 24 Vogelarten. Amphibien und Reptilien sind nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202, Stand: November 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hautvorkommen, Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials nach Beendigung des Erwerbsgartenbaus.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potential- Analyse	Acker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	Na	(Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-	FoRu!
Anser fabalis	Saatgans	R	G	-	Ru!, Na
Anthus pratensis	Wiesenpieper	B	S	-	(FoRu)
Athene noctua	Steinkauz	B	U	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	Na
Ciconia ciconia	Weißstorch	B	G	-	(Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Na	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	(FoRu)
Luscinia svecica	Blaukehlchen	B	U	-	(FoRu)
Numenius arquata	Großer Brachvogel	B	U	-	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	FoRu!
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	B	G	-	(FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	Na
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-	Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-	FoRu!

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung* für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (<500 m) nicht vor.

• **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der zu betrachtenden Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essentielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potentiell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

In vorliegendem Fall gilt es darüber hinaus zu berücksichtigen, dass

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/. Abgerufen: Oktober 2021

sich das Plangebiet als gärtnerisch genutzte Grundfläche darstellt und dementsprechend einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung i.S. des Erwerbsgartenbaus von Pflanzen dient. Dementsprechend gilt für die gewerbsmäßige Entnahme der Gehölze auch keine zeitliche Einschränkung gem. § 39 BNatSchG. So ist unabhängig von der Jahreszeit i.V. mit § 44 (4) BNatSchG auch nicht mit einem Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote auszugehen.

Aus diesem Grund stellt die vorliegende artenschutzfachliche Auswirkungsprognose auf den Zustand des Plangebietes nach einer etwaigen Beendigung des Erwerbsgartenbaus ab. Dabei kann als Ausgangszustand gem. Pachtvertrag von einer vollständig abgeräumten Fläche ausgegangen werden. Sämtliche Gehölzbestände sind demnach im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu entfernen und das Plangebiet wieder als geräumte Ackerfläche herzustellen.

Fledermausarten:

In Bezug auf die gem. Messtischblattabfrage zu erwartende Fledermausart (Großer Abendsegler) kann das Plangebiet sowie die umliegenden Siedlungsstrukturen als ein potentielles Teilnahrungshabitat fungieren. Eine essentielle Funktion, bei dessen Wegfall auch etwaige Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen wären, kann hingegen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind – aufgrund fehlender Gebäude und Gehölzstrukturen – auszuschließen. Darüber hinaus bestehen im Plangebiet keine Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen sind bei Umsetzung des Planvorhabens daher insgesamt nicht zu erwarten. Dies gilt auch für potentielle Vorkommen weiterer Fledermausarten wie z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die zwar gemäß Messtischblattabfrage für das Plangebiet nicht gelistet sind, jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Vogelarten:

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass das Plangebiet nach Beendigung des Erwerbsgartenbaus lediglich ein Potential als Nahrungshabitat für Greife, Eulen und Schwalben aufweist, die die Fläche aus umliegenden Strukturen sporadisch aufsuchen können. In dieser Hinsicht kann die Nutzung des Plangebietes als Teilnahrungshabitat für überfliegende Taggreife (hier: Mäusebusard, Turmfalke), Eulenvögel (z.B. Steinkauz) und Schwalben

(Rauch-, Mehlschwalbe) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch eine sporadische Nutzung des Feldsperlings ist möglich. Das Plangebiet übernimmt jedoch aufgrund seiner Größe und umliegenden Strukturen mit hinreichender Sicherheit keine essentielle Funktion als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat.

Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind aufgrund mangelnder Gehölzstrukturen nach Beendigung des Erwerbsgartenbaus sowie der umliegenden Wohnbebauung und damit einhergehender Störungen durch Anwohner und Hunde (auch Katzen) nicht anzunehmen. Insgesamt sind daher mit einer Umsetzung der Planung keine artenschutzfachlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber geschützten Vogelarten zu prognostizieren.

- **Maßnahmen**

Nach Beendigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Baumschulnutzung und der damit einhergehenden erwerbsmäßigen ganzjährigen Entnahme von Gehölzen wäre zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine zeitliche Einschränkung gem. § 39 BNatSchG hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen einzuhalten. In diesem Sinne wären Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28./29.02 eines jeden Jahres zulässig.

Da das Plangebiet vor einer wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen einer guten fachlichen Praxis geräumt wird und von einem Abverkauf der noch bestehenden Gehölze auszugehen ist, ist bei Umsetzung des Planvorhabens faktisch von einer geräumten Fläche auszugehen. Dementsprechend sind bei einer zeitnahen Folgenutzung innerhalb derselben Vegetationsperiode / bis spätestens der darauffolgenden Brutsaison, d.h. einer Flächeninanspruchnahme bis zum 28./29.02 des Folgejahres keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Sollte zwischen der ordnungsgemäßen Beendigung der Baumschulnutzung und der Inanspruchnahme zur Umsetzung des Planvorhabens mehr als eine Vegetationsperiode liegen und eine Ackerbrache entstehen, wäre in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Grundlage einer aktualisierten Bestandserhebung erforderlich.

Anhang 3

Artenschutzprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Ergänzungssatzung Schwarzwasser Ortsteil Schottheide
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	05.11.2021
Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat beschlossen, im Bereich der Straße Schwarzwasser im Ortsteil Schottheide eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diesen damit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schottheide einzubeziehen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Plangebiet übernimmt aufgrund seiner Größe und umliegenden Strukturen keine Funktionen als essentielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	